

Corona und andere Baustellen

Von der Corona-Krise ist die Inkasso-Branche eher schwach betroffen. Kritisch bewerten die Unternehmen dagegen die von der Bundesregierung geplante Fristverkürzung bis zur Restschuldbefreiung, wie eine Umfrage von DNV zeigt.

1

Infolge der Corona-Pandemie steigt die Zahl der Arbeitslosen, auch die Verbraucherinsolvenzen legen zu. Welche Effekte hat diese Entwicklung für Ihr Unternehmen, z. B. hinsichtlich der Auftragslage?

2

Wenn ein Verbraucher Insolvenz anmeldet, dann steigen die Aussichten für die Gläubiger, ihr Geld zu erhalten, nicht unbedingt. Wie sieht die Strategie Ihres Unternehmens für den Umgang mit Schuldern aus, die in einem Verbraucherinsolvenzverfahren stecken?

3

Die Bundesregierung hat ein Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, wonach das Verfahren bis zur Restschuldbefreiung auch für Verbraucherinsolvenzen von derzeit im Regelfall sechs Jahren auf dann drei Jahre reduziert wird. Wie bewerten Sie diese Pläne?



JOHANNES PENZKOFER

Geschäftsführer, Prodefacto Forderungsmanagement GmbH, Osnabrück

1. Bereits im Frühjahr dieses Jahres, als das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie vom Bundesrat verabschiedet wurde, haben wir unsere Mandanten transparent über die Auswirkungen des Leistungsverweigerungsrechts informiert. Ein Großteil der bei uns im Hause bearbeiteten Forderungen war hiervon nicht betroffen, sodass wir eine wie gewohnt bestmögliche Fallbearbeitung garantieren konnten und darüber hinaus empfohlen haben, kaufmännische Mahnprozesse nicht zu unterbinden, um Geldflüsse nicht unnötig zu verlangsamen.

Und selbst bei betroffenen Forderungen leben die Ansprüche mit Ablauf des Moratoriums neu auf – bis dahin haben wir in der Bearbeitung auf die außergewöhnlichen Umstände selbstverständlich Rücksicht genommen. Insofern hatte die Corona-Pandemie keinen wesentlichen Effekt auf unsere Auftragslage oder Beitreibungserfolge, da es nach wie vor unser Anliegen ist, mit den säumigen Kunden auf Augenhöhe zu kommunizieren.

2. In puncto Insolvenzverfahren ist auch im Mengen-Inkasso die Einzelfallprüfung entscheidend, die wir für unsere Gläubiger vornehmen, um zumindest eine teilweise Gläubigerbefriedigung zu erreichen. Bei höheren Forderungen oder Außenständen, die bspw. aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung entstehen, empfehlen wir grundsätzlich, die Ansprüche zur Insolvenztabelle anzumelden.

Eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, die als solche festgestellt und vom Schuldner nicht bestritten worden ist, bleibt von der Restschuldbefreiung unberührt. Die Eintragung in die Insolvenztabelle stellt sich mithin als vollstreckbarer Titel zugunsten des Insolvenzgläubigers dar, und die Forderung wird nach Ablauf der Wohlverhaltensphase von uns als Gläubigervertreter weiter gegenüber dem Insolvenzschuldner geltend gemacht. Rechtliche Prüfungen dieser Art sind unser Kerngeschäft, weshalb es ebenso wichtig ist, die Gläubiger über die Möglichkeiten aufzuklären und sie hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise abzuholen.

3. Kurz gesagt: kritisch. Die im Insolvenzverfahren eingezogenen Beträge – sofern überhaupt vorhanden – dienen zunächst der Deckung der Verfahrenskosten. Die geplante Verkürzung bis zur endgültigen Restschuldbefreiung verkürzt somit die Zeitspanne, in der Gläubigeransprüche befriedigt werden können. Hinzu kommt der Wegfall der derzeit 35-prozentigen Schuldentilgungsquote. Das Insolvenzverfahren wird dadurch zu einem reinen Entschuldungsverfahren – und das zulasten der Gläubiger.

Auch das Signal Richtung Endverbraucher, das Insolvenzverfahren als Freifahrtschein zur Schuldbefreiung zu betrachten, können wir nur als verheerend bezeichnen. Bereits ein Großteil der bei uns eingehenden Schuldenbereinigungspläne spricht die eindeutige Sprache der Konsumschulden. Ob Online-Bestellung im Luxus-Modesegment oder der Trend zum Zweit- oder Dritt-Handyvertrag: Hier müsste – auch im Verbraucherbewusstsein – angesetzt werden, um nicht nur von Schulden nicht befreien zu

müssen, sondern sie gar nicht erst entstehen zu lassen.

Verstehen Sie mich nicht falsch, einem redlichen Schuldner sollte die Restschuldbefreiung nicht versagt werden. Aber es ist ein Schritt in die falsche Richtung, die für eine funktionierende Wirtschaft nötigen Gläubigerrechte für vermeintlichen Verbraucherschutz und ausschließlich verbraucherpolitisch motivierte Interessen zu opfern – auch und erst recht in diesen kritischen Zeiten!

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Das Signal Richtung Endverbraucher, das Insolvenzverfahren als Freifahrtschein zur Schuldbefreiung zu betrachten, können wir nur als verheerend bezeichnen.

Johannes Penzkofer,
Prodefacto Forderungsmanagement

ANZEIGE

DIG
DEBITORINKASSO
GMBH

**FORDERUNGSMANAGEMENT
IST MEHR ALS NUR INKASSO!**

Mit digitalen, innovativen Lösungen realisieren wir Ihre **Abo-Forderungen** effizient, seriös und kundenfreundlich.

**JETZT TERMIN
VEREINBAREN!**

sales@debitor.de
0451 - 20 09 123

www.debitor.de



BURKHARD QUERMANN

Geschäftsführer und Inhaber, Allgemeiner Debitoren- und Inkassodienst GmbH, Osnabrück

1. Die Auswirkungen der Pandemie werden meiner Meinung nach erst zum Jahreswechsel 2020/2021 sichtbar werden. Die Zahl der Fälle, bei denen der Verbraucher ein Insolvenzverfahren beantragt hat, ist momentan relativ konstant. Gleiches gilt für die Auftragslage. Im Bereich der Prävention von Forderungsausfällen stellen wir allerdings fest, dass seit Beginn der Pandemie deutlich mehr Bonitätsabfragen über unsere automatisierten Schnittstellen vorgenommen werden als in den Vorjahren. Damit unterstützen wir unsere Mandanten schon im Bestellprozess selbst und reduzieren den Forderungsausfall.

2. Die Bearbeitung von Insolvenzfällen ist auch eine wirtschaftliche Frage. Die Bearbeitung ist derzeit sehr aufwendig, und das bei sehr wenig Aussicht auf Erfolg. Die Erfahrung unserer Mitarbeiter, die sich mit Insolvenzfällen beschäftigen, hilft uns dabei, über den jeweiligen Aufwand zu entscheiden, den wir in einen solchen Fall stecken.

Es kommt nicht selten vor, dass ein Verbraucher mehrfach in die Insolvenz gerät. Von daher sollte es zumindest ab der zweiten Insolvenz bei der sechsjährigen Wohlverhaltensphase bleiben.

Burkhard Quermann,
Allgemeiner Debitoren- und Inkassodienst

3. Die Reduzierung der Restschuldbefreiung ist eine eindeutige Benachteiligung der Gläubiger. Die Ziele der letzten Insolvenzrechtsreform sollten gerade die Gläubigerrechte stärken. Die Verkürzung der Restschuldbefreiung steht im Gegensatz zu den Zielen der letzten Insolvenzrechtsreform, die gerade die Gläubigerrechte stärken sollte.

Mit Erteilung der Restschuldbefreiung ist bereits heute schon ein meist kompletter Verlust der Forderung für die Gläubiger verbunden. Diese müssen versuchen, den ihnen entstehenden Schaden in einer anderen Form (z.B. durch Preiserhöhungen, die dann auch den zahlenden Verbraucher betreffen) zu kompensieren. Es kommt nicht selten vor, dass ein Verbraucher mehrfach in die Insolvenz gerät. Von daher sollte es zumindest ab der zweiten Insolvenz bei der sechsjährigen Wohlverhaltensphase bleiben.



DR. TOBIAS RÖHNELT

Geschäftsführender Gesellschafter, KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Hamburg

1. Erfreulicherweise sind wir bislang stabil durch die Krise gekommen und unsere Auftragslage zeigt sich robust. In einigen Bereichen konnten wir sogar coronabedingt ein Auftragsplus verzeichnen. Auch hinsichtlich der Anzahl an Verbraucherinsolvenzen stellen wir noch keine Veränderungen fest, die Quote bewegt sich auf einem vergleichbaren Niveau wie im Vorjahreszeitraum. Durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten im Rahmen der Corona-

Gesetzgebungen rechnen wir jedoch 2021 mit einer signifikanten Steigerung.

2. In diesem Verfahrensstadium ist besonderes Fingerspitzengefühl gefordert. Es gilt umso mehr, die Korrespondenz auf Augenhöhe zu führen und keinen weiteren unnötigen Druck durch Drohungen aufzubauen. Unser Ziel ist es, jedem Schuldner – geleitet durch das Ziel des größtmöglichen Erfolgs für den Mandanten – individuelle und vor allem wirtschaftlich sinnvolle Lösungen zu ermöglichen. Das haben wir auch bereits vor Corona praktiziert, sodass wir uns für die erwartete Steigerung in 2021 gut gerüstet sehen.

3. Wir sehen das Ansinnen durchaus kritisch, da im Hinblick auf den Grundsatz der Vertragstreue im BGB negative Anreize gesetzt werden könnten. Dies befürchten wir insbesondere im Online-Geschäft, welches in bestimmten Zielgruppen bereits für sich genommen zu einem sorglosen und leichtfertigen Konsumentenverhalten geführt hat, welches jetzt nochmal befeuert werden könnte.

Im Hinblick auf die erhebliche Anzahl der masselosen Verfahren bei Verbrau-

chern erscheint die Verkürzung hingegen sinnvoll, zumal die Möglichkeiten der Inanspruchnahme eines nochmaligen Restschuldbefreiungsverfahrens erst nach elf Jahren bei dann fünf Jahren Dauer Missbrauch unattraktiv machen. Aber in welche Richtung es geht, muss die Praxis zeigen.

DIE FRAGEN STELLTE STEFAN GOLUNSKI

Durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten im Rahmen der Corona-Gesetzgebungen rechnen wir 2021 mit einer signifikanten Steigerung.

Dr. Tobias Röhnelt,
KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft

ANZEIGE

Forderung realisiert, Kunde gerettet.

Forderungseinzug verlangt viel Fingerspitzengefühl.

Anne Meyer | Referentin Marketing & PR

Allgemeiner Debitoren- und Inkassodienst GmbH

Eduard-Pestel-Straße 7 | D-49080 Osnabrück | Tel.: +49 (0) 541 80018-48 | quermann@adu-inkasso.de